

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

213-1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Aktualisierung 2014 (1. August 2014)

Das Baugesetzbuch wurde durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen v. 15. Juli 2014, BGBl. I S. 954, mit Wirkung vom 1. August 2014 wie folgt geändert:

alt

§ 249 Sonderregelungen zur Windenergie ~~in der Bauleitplanung~~

(1)-(2) ...

neu

§ 249 Sonderregelungen zur Windenergie

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.